

## **Bericht und Antrag**

### **des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)**

- I. zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 9. Oktober 1975 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Polen über Renten- und Unfallversicherung nebst der Vereinbarung hierzu vom 9. Oktober 1975**  
— Drucksache 7/4310 —
  
- II. zu der von der Bundesregierung vorgelegten Unterrichtung über die Vereinbarungen mit der Volksrepublik Polen, die am 9. Oktober 1975 in Warschau unterzeichnet worden sind**  
— Drucksache 7/4184 —

#### **A. Problem**

Das Vertragswerk insgesamt reiht sich in die Bemühungen der beiden Regierungen ein, die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Polen zu verbessern und zu intensivieren. Der Warschauer Vertrag von 1970 hat den Weg für eine solche umfassende Entwicklung der deutsch-polnischen Beziehungen geöffnet. Das Abkommen über Renten- und Unfallversicherung soll die offenen sozialversicherungsrechtlichen Fragen zwischen den beiden Staaten lösen und für die Zukunft Klarheit in dem deutsch-polnischen Verhältnis schaffen.

#### **B. Lösung**

Das Abkommen über Renten- und Unfallversicherung und die Vereinbarung hierzu sind ratifizierungsbedürftig. Der Gesetzentwurf trägt diesem Erfordernis Rechnung. Er beinhaltet das Vertragsgesetz mit Begründung, den Text des Abkommens und der Vereinbarung in deutscher und polnischer Sprache sowie die Denkschrift. Die Bundesregierung hat darüber hinaus das zwischenzeitlich in Kraft getretene Abkommen über die Gewährung eines Finanzkredites, das Ausreiseprotokoll und das langfristige Programm für die Entwicklung der wirtschaftlichen,

industriellen und technischen Zusammenarbeit den gesetzgebenden Körperschaften zur Kenntnisnahme vorgelegt. Damit soll der politische und rechtliche Zusammenhang des gesamten Vertragswerkes betont werden.

**Mehrheitsbeschluß****C. Alternativen**

keine

**D. Kosten***Zu I.*

Die Belastung des Bundes durch die Vereinbarung zum Abkommen über Renten- und Unfallversicherung in Höhe von insgesamt 650 Millionen DM ergibt sich aus der Beteiligung der knappschaftlichen Rentenversicherung und der Bundesausführungsbehörde für Unfallversicherung an der Aufbringung der Mittel für die Pauschale.

*Zu II.*

Das Abkommen über die Gewährung eines Finanzkredits belastet den Bundeshaushalt mit Refinanzierungskosten, die bis 1999, dem letzten Tilgungsjahr, auf 950 Millionen DM geschätzt werden.

## A. Bericht des Abgeordneten Schmidt (Kempten)

### I. Allgemeines

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 202. Sitzung am 26. November 1975 den Gesetzentwurf — Drucksache 7/4310 — federführend an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung, zur Mitberatung an den Auswärtigen Ausschuß und an den Rechtsausschuß sowie gemäß § 96 der Geschäftsordnung an den Haushaltsausschuß überwiesen. Die von der Bundesregierung zur Unterrichtung vorgelegten Vereinbarungen — Drucksache 7/4184 — sind federführend an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung sowie an den Auswärtigen Ausschuß und an den Rechtsausschuß zur Mitberatung überwiesen worden.

Der Rechtsausschuß hat die Vorlagen in seinen Sitzungen am 10. Dezember 1975 und am 14. Januar 1976 beraten. Der Rechtsausschuß hat mit der Mehrheit der Stimmen der Ausschußmitglieder der Fraktionen der SPD und FDP festgestellt, daß der Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 9. Oktober 1975 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Polen über Renten- und Unfallversicherung nebst der Vereinbarung hierzu vom gleichen Tage — Drucksache 7/4310 — sowie

- das Abkommen über Gewährung eines Finanzkredits,
- das Schreiben des Bundesministers des Auswärtigen an den Außenminister der Volksrepublik Polen,
- das Ausreiseprotokoll und
- das langfristige Programm für die Entwicklung der wirtschaftlichen, industriellen und technischen Zusammenarbeit — Drucksache 7/4184 —

insgesamt und jeweils einzeln weder verfassungsrechtlichen noch völkerrechtlichen Bedenken begegnen; er hat empfohlen, dem Bundestag die Annahme vorzuschlagen.

Der Auswärtige Ausschuß hat den Gesetzentwurf — Drucksache 7/4310 — und die Vereinbarungen — Drucksache 7/4184 — in seinen Sitzungen am 10. Dezember 1975 sowie am 14., 21. und 28. Januar 1976 vor allem unter außenpolitischen und völkerrechtlichen, aber auch unter rententechnischen, rentenrechtlichen und verfassungsrechtlichen Aspekten beraten. Die Mehrheit des Auswärtigen Ausschusses machte sich das Votum des Rechtsausschusses zu eigen, wonach weder verfassungsrechtliche noch völkerrechtliche Bedenken in dem Gesetzentwurf festgestellt werden können. Der Auswärtige Ausschuß hat beschlossen (mit 19 Stimmen der Ausschußmitglieder der Fraktionen der SPD, FDP und CDU/CSU gegen 13 Stimmen der Ausschußmitglieder der CDU/CSU-Fraktion) dem federführenden

Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung zu empfehlen, dem Gesetzentwurf — Drucksache 7/4310 — in der vorliegenden Fassung zuzustimmen und die Unterrichtung der Bundesregierung — Drucksache 7/4184 — zustimmend zur Kenntnis zu nehmen.

Die Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse, die sowohl die Feststellungen der Ausschußmehrheit wie die abweichenden Feststellungen der Ausschußminderheit enthalten, sind dem Bericht als Anlagen 1 und 2 beigelegt.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat in seinen Sitzungen am 3. Dezember 1975 und 28. Januar 1976 den Gesetzentwurf und die Unterrichtung durch die Bundesregierung behandelt und in die Beratungen der letzten Ausschußsitzung auch die Stellungnahmen der beteiligten Ausschüsse einbezogen. Der Ausschuß hat mit Mehrheit (mit 17 Stimmen der Ausschußmitglieder der Fraktionen der SPD, FDP und CDU/CSU gegen zehn Stimmen der Ausschußmitglieder der Fraktion der CDU/CSU) beschlossen, dem Bundestag vorzuschlagen, dem Gesetzentwurf — Drucksache 7/4310 — zuzustimmen und die von der Bundesregierung zur Unterrichtung vorgelegten Vereinbarungen — Drucksache 7/4184 — zustimmend zur Kenntnis zu nehmen. Auf Antrag der Fraktion der CDU/CSU hat sich der Ausschuß ferner mit großer Mehrheit (mit 20 Stimmen der Ausschußmitglieder der Fraktionen der SPD, CDU/CSU und FDP gegen eine Stimme und bei sechs Enthaltungen der Ausschußmitglieder der Fraktion der SPD) dem einstimmigen Beschluß des mitberatenden Rechtsausschusses angeschlossen, daß die „Information der Regierung der Volksrepublik Polen“ vom 7. Dezember 1970 unabhängig von dem „Protokoll“ vom 9. Oktober 1975 gilt und daß das Protokoll auf ihr aufbaut und sie nicht ablöst.

### II.

#### 1. Allgemeine Feststellungen zum Abkommen über Renten- und Unfallversicherung und der Vereinbarung vom 9. Oktober 1975 — Drucksache 7/4310 —

##### a) Das Abkommen

Die sozialversicherungsrechtlichen Beziehungen zwischen der Volksrepublik Polen und der Bundesrepublik Deutschland sind seit dem Zweiten Weltkrieg weitgehend unregelt. Frühere Abkommen sind durch die Kriegsereignisse suspendiert. Durch die Folgen der beiden Weltkriege sind auf dem Gebiet der Sozialversicherung außerordentlich komplizierte tatsächliche und rechtliche Situationen entstanden.

Nach der derzeitigen innerdeutschen Rechtssituation werden deutsche Renten in die Volksrepublik

Polen nur in Ausnahmefällen und auch nur, wenn sich die Betroffenen nicht in den früheren deutschen Ostgebieten aufhalten, gezahlt. Die polnische Sozialversicherung ihrerseits zahlt Renten in die Bundesrepublik Deutschland weder an Deutsche noch an Polen.

Das Abkommen geht vom sogenannten Eingliederungsprinzip aus. Nach diesem Prinzip soll jeder Berechtigte seine Rente von dem Rentenversicherungsträger seines Wohnlandes nach den dort geltenden Vorschriften erhalten. Dabei sind sowohl für die Voraussetzungen wie auch für die Berechnung der Rente die Versicherungszeiten im anderen Staat so zu berücksichtigen, als ob sie im eigenen Staat zurückgelegt worden wären. Entsprechendes gilt für die Unfallversicherung.

Ausnahmen vom Eingliederungsprinzip enthält als verfassungsrechtlich gebotene Besitzstandswahrung das Abkommen für bereits gezahlte Renten oder für die bei Inkrafttreten bestehenden Ansprüche auf Pflichtleistungen.

#### *b) Die Vereinbarung*

Der weitgehende Ausschluß einer Rentenzahlung ins andere Land für Vergangenheit und Zukunft durch das Abkommen erfordert eine finanzielle Auseinandersetzung zwischen den Versicherungsträgern. Da dies für den einzelnen Rentenfall nicht möglich ist, weil die relevanten Tatbestände nicht mehr bekannt sind oder aber den Trägern der einzelnen Staaten nicht mehr zugeordnet werden können, ist eine pauschale Regelung erfolgt.

Aufgrund der Vereinbarung zahlt die Bundesrepublik Deutschland an die Volksrepublik Polen den Betrag von 1,3 Mrd. DM zur wechselseitigen Abgeltung aller Forderungen im Bereich der Renten- und Unfallversicherung.

## **2. Das Abkommen und die Vereinbarung hierzu im einzelnen**

### *a) Abkommen oder innerstaatliche Regelung?*

Im Verlaufe der Ausschußberatungen wurde von Mitgliedern der CDU/CSU-Fraktion die Frage aufgeworfen, ob überhaupt ein Abkommen mit Polen geschlossen werden solle und man nicht die Rentenprobleme der Deutschen in Polen durch Änderung des innerstaatlichen Rechtes regeln könne.

Die Bundesregierung wies darauf hin, daß eine Lösung der außerordentlich schwierigen Verhältnisse auf innerstaatlicher Ebene wegen der Unterschiedlichkeit der Systeme der Sozialen Sicherheit und der Verschiedenartigkeit der tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse in Polen und in der Bundesrepublik Deutschland nicht möglich sei. Insbesondere habe man bei einer innerstaatlichen Abwicklung keinen Einfluß darauf, ob und welche Leistungen die Betroffenen in Polen erhalten würden. Selbst wenn man die deutsche Sozialversicherung zu einer Leistungszahlung nach Polen verpflichte, ohne die Gegenseitigkeit dafür zu erlangen, würden die Betroffenen nicht in den uneingeschränkten Ge-

nuß von Leistungen des deutschen Versicherungsträgers gelangen, der auch dem finanziellen Aufwand der deutschen Sozialversicherung entspricht. Polen könnte die deutschen Leistungen anrechnen oder mit Devisenkursen umrechnen, die frei festgesetzt würden. Die polnische Delegation habe im Verlauf der Verhandlungen betont, daß sie eine unterschiedliche Behandlung von Deutschen und Polen, die nach polnischem Recht alle polnische Staatsangehörige seien, nicht hinnehmen könnte. Im übrigen verwies die Bundesregierung auf die gesamtpolitischen Zusammenhänge der Vereinbarungen sowie darauf, daß sich ein Abkommen nach dem Eingliederungsprinzip tendenziell in die Bemühungen der Bundesregierung um die Umsiedlung der in Polen verbliebenen Deutschen einfüge.

Die Mehrheit des Ausschusses teilte die von der Bundesregierung vertretene Ansicht.

Im Zusammenhang mit der Frage der Notwendigkeit, ein Abkommen zu schließen, hat der Ausschuß auch die Probleme erörtert, die sich aus den beim Bundessozialgericht anhängigen Rechtsstreitigkeiten ergeben.

### *b) Vereinbarkeit des Abkommens mit dem Völkerrecht und anderen Verträgen*

Mitglieder der CDU/CSU-Fraktion stellten die Frage, ob bei Gebietsannexionen, wie sie nach dem Zweiten Weltkrieg durch Polen erfolgt seien, ein Sozialversicherungsabkommen zulässig sei und nicht ein Friedensvertrag hätte abgewartet werden müssen.

Die Bundesregierung bestätigte, daß die nach dem Ersten Weltkrieg getroffenen Vereinbarungen oder Schiedssprüche Folgemaßnahmen des Versailler Vertrages seien. Es gebe aber keine völkerrechtliche Norm, die die Vertragsfreiheit eines Staates in diesem Bereich einenge. Auch das mehrfach in der Diskussion erwähnte Londoner Schuldenabkommen schließt die Möglichkeit, Sozialversicherungsverträge in dieser Form abzuschließen, nicht aus.

Die Mehrheit des Ausschusses teilte die Meinung der Bundesregierung und wies darauf hin, daß es sozialpolitisch und humanitär nicht vertretbar sei, die betroffenen Personen auf den Abschluß einer friedensvertraglichen Regelung zu verweisen.

### *c) Eingliederungsprinzip oder Leistungsexportprinzip?*

Der Ausschuß untersuchte ferner eingehend das dem Abkommen zugrunde liegende Eingliederungsprinzip und die Gründe, die für die Heranziehung dieses Eingliederungsprinzips ausschlaggebend waren.

Die Bundesregierung führte hierzu aus, daß die Notwendigkeit, ein Abkommen nach diesem Eingliederungsprinzip zu schließen, sich aus der Sache selbst ergeben habe. Bei der schwierigen tatsächlichen und rechtlichen Situation und der wechselvollen Vergangenheit im deutsch-polnischen Verhältnis sei die Zuordnung der sozialversicherungsrechtlichen Tatbestände nicht mehr möglich.

Die Vereinbarung eines Abkommens nach dem Leistungsexportprinzip, d. h. Rentenzahlung an den einzelnen Berechtigten, hätte eine Auseinandersetzung mit Polen über die Vergangenheit erfordert. Es hätten viele in der Vergangenheit liegende einzelne versicherungsrechtliche Tatbestände geklärt werden müssen. Diese Tatbestände hätten dann dem jeweilig Verantwortlichen zugeordnet werden müssen. Dies hätte die Spannungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Polen nicht abgebaut und die Verständigung und fortschreitende Verbesserung der Beziehungen nicht gefördert.

Das Eingliederungsprinzip entspräche nach Meinung der Bundesregierung auch am besten der derzeitigen Situation. Dieses Prinzip werde nach innerstaatlichem Recht bereits gegenüber den Deutschen, die aus dem Osten gekommen sind und noch kommen werden, weitgehend angewandt. Gerade für die Aussiedler, die nach 1945 gekommen sind und kommen werden, zeige sich die Notwendigkeit, ein Abkommen nach diesem Prinzip abzuschließen; denn diesen Personen könne man nicht zumuten, in der Bundesrepublik Deutschland mit einer polnischen Rente, die naturgemäß niedriger sei als eine deutsche Rente, ihren Lebensabend zu verbringen. Weiter verwies die Bundesregierung darauf, daß — wie auch bei einer innerstaatlichen Regelung — bei einem vertraglich vereinbarten Leistungsexport, d. h. bei Aufnahme individueller Rentenzahlung, nicht sicherzustellen gewesen wäre, daß die deutschen Renten den Berechtigten in einem Maße zugute kämen, das dem finanziellen Aufwand der deutschen Versicherungsträger entspräche.

Die Mehrheit des Ausschusses war der Meinung, daß in Anbetracht der besonderen Verhältnisse, die auf sozialversicherungsrechtlichem Gebiet mit Polen bestehen, das Eingliederungsprinzip die sachlich richtige und angemessene Lösung biete. Sie wies darauf hin, daß dieses Prinzip in besonders gelagerten Fällen bereits Abkommen mit anderen Staaten zugrunde gelegt worden sei.

#### *d) Auswirkungen des Abkommens für die Betroffenen*

Eine der im Ausschuß am eingehendsten diskutierten Fragen betraf die Situation der Betroffenen.

Die Bundesregierung erläuterte, wie sich für die aus Polen in die Bundesrepublik Deutschland gekommenen oder kommenden Personen das Abkommen günstig auswirken kann. So erhalten künftig die sozialversicherungsrechtlichen Vergünstigungen für Vertriebene und Flüchtlinge auch Personen, die in Polen versichert waren und die Vertriebenen-eigenschaft nicht besitzen. Auch die zu erwartenden Aussiedler haben durch das Rentenabkommen Vorteile, weil jedem Berechtigten eine Rente nach den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Vorschriften gezahlt wird, wobei die in Polen zurückgelegten Versicherungszeiten so berücksichtigt werden, als seien sie in der Bundesrepublik Deutschland zurückgelegt worden. Diese Regelungen gehen über die Vorschriften des Fremdrechten hinaus.

Für Deutsche, die in Polen verbleiben, bringt das Abkommen gleichfalls nicht unerhebliche Vorteile: Sie werden voll in das polnische Renten- und Unfallversicherungssystem eingegliedert. Das heißt, sie werden aufgrund einer völkerrechtlichen Vereinbarung in ihren Rechten gegenüber der polnischen Versicherung abgesichert. Künftig werden weitergehender als bisher deutsche Versicherungszeiten von den polnischen Versicherungsträgern angerechnet. Gewisse fürsorgeähnliche Leistungen, die Personen erhalten haben, welche die normalen polnischen Bedingungen nicht erfüllen konnten oder nicht erfüllt haben, werden in Pflichtleistungen umgewandelt. Bei der Berechnung der polnischen Rente werden künftig auch Familienangehörige in der Bundesrepublik Deutschland berücksichtigt. Bei einem Abkommen nach dem Leistungsexportprinzip hätten nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit die in Polen Verbleibenden deutsche Leistungen und die Aussiedler aus Polen polnische Leistungen erhalten müssen. Auswirkungen auf die Ausreise Deutscher aus Polen wären nicht auszuschließen gewesen.

Die Mehrheit der CDU/CSU-Fraktion hielt es für nicht vertretbar, die in Polen verbliebenen deutschen Versicherten auf das im Niveau niedrigere polnische Sozialversicherungsrecht zu verweisen. Die Mehrheit des Ausschusses unterstützte dagegen die von der Bundesregierung vertretene Auffassung, wonach das Abkommen in keinem Fall tatsächliche Verschlechterungen gegenüber der geltenden Regelung aus den Jahren 1953 und 1960 darstelle, vielmehr in zahlreichen Fällen erhebliche Verbesserungen für die betroffenen Personen bringe.

#### *e) Berechnungsgrundlage der Pauschale*

Im Rahmen der Frage, wie die Pauschale zustande gekommen ist, wurden im Ausschuß eingehend die Fragen der Berechnungsgrundlage für die Pauschale erörtert.

Die Bundesregierung wies dabei darauf hin, daß eine Einzelabrechnung und eine Saldierung in einem buchhaltungsmäßigen Sinne angesichts der komplexen Materie nicht erfolgen könnte. Es wurden vielmehr Tatbestände einander gegenübergestellt, die dem einen oder dem anderen Vertragsstaat zuzuordnen sind.

Die der deutschen Seite zuzurechnenden Tatbestände:

1. Etwa 100 000 bis 180 000 Deutsche, die heute in Polen leben, haben in den ehemaligen deutschen Ostgebieten bis 1945 Beiträge zu deutschen Versicherungsträgern entrichtet.
2. In den im Zweiten Weltkrieg eingegliederten Gebieten (z. B. Ostoberschlesien usw.) und auch teilweise im sog. Generalgouvernement sind zwischen 1940 und 1945 Beiträge an deutsche Versicherungsträger entrichtet worden. Die polnische Seite hat im Verlauf der Verhandlungen die hiervon betroffenen Personen mit 4,7 Millionen bei einer durchschnittlichen Versicherungsdauer von fünf Jahren beziffert.

3. Die deutsche Rentenversicherung hat die vor 1940 bei polnischen Versicherungsträgern zurückgelegten Zeiten als deutsche Versicherungszeiten unter finanziellem Ausgleich übernommen. Auch hier beträgt nach polnischen Angaben die Zahl der betroffenen Personen 4,7 Millionen bei einer nicht bekannten Versicherungsdauer.
4. Polen haben bis 1945 in großem Umfang in Deutschland gearbeitet und Beiträge zur deutschen Rentenversicherung entrichtet. Die Zahl dieser Personen wurde von polnischer Seite mit 2,9 Millionen Personen bei durchschnittlich dreijähriger Versicherungsdauer beziffert.

Die der polnischen Seite zuzurechnenden Tatbestände:

1. Deutsche, die heute in der Bundesrepublik Deutschland leben, haben in der Volksrepublik Polen ab 1945 Versicherungszeiten zurückgelegt. Von 1950 bis 1975 kamen rd. 460 000 Aussiedler aus Polen. Aufgrund des Ausreiseprotokolls werden weitere 125 000 erwartet.
2. Polen oder Staatenlose, die bis 1945 in Polen Versicherungszeiten zurückgelegt haben, sind ab 1945 in der Bundesrepublik Deutschland verblieben.

Die Bundesregierung erläuterte, daß sich bei einer Gegenüberstellung der dem jeweiligen Staat zuzurechnenden Tatbestände zeige, daß die Pauschale erheblich niedriger sei als die Kosten eines Abkommens nach dem Leistungsexportprinzip. Dies gelte selbst dann, wenn man die Auswirkungen der vereinbarten Umsiedlung berücksichtige. Dabei sind für die im Deutschen Reich entstandenen Anwartschaften die Verpflichtungen nur im Verhältnis der Bevölkerung der Bundesrepublik Deutschland zur Bevölkerung der DDR berücksichtigt.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung war mit Mehrheit der Auffassung, daß eine Einzelabrechnung oder eine buchhaltungsmäßige Abrechnung von Forderungen und Gegenforderungen nicht mehr möglich ist. Er hielt die Erläuterungen der Bundesregierung über das Zustandekommen der Pauschalsumme von 1,3 Mrd. DM für zufriedenstellend und betrachtete diese Pauschalsumme als einen finanziell tragbaren Kompromiß, auch im Hinblick auf seinen abschließenden Charakter.

#### *f) Auswirkungen der Pauschalregelung für die Betroffenen*

In der weiteren Erörterung des Ausschusses spielte die Frage eine Rolle, ob die Pauschalregelung rentensteigernde Vorteile bringt.

Die Bundesregierung erläuterte hierzu das polnische Rentensystem. Anders als das deutsche Rentensystem wird in Polen nach Erfüllung einer Wartezeit von 25 Jahren (Männer) und 20 Jahren (Frauen) die Rente, ausgehend vom günstigsten Durchschnittslohn in einem Zweijahresabschnitt der letzten 12 Beschäftigungsjahre, berechnet. Die Leistungen sind degressiv gestaffelte Prozentsätze dieses Einkommens. Die Dauer der Versicherungszeiten

spielt bei der eigentlichen Leistungsfestsetzung keine Rolle. Lediglich dann, wenn nach 1945 Versicherungszeiten von mehr als 20 Jahren zurückgelegt sind, tritt für jedes weitere Jahr eine Rentensteigerung um 1 % bis zum Höchstsatz von 10 % ein. Im Rahmen dieser Regelung werden die deutschen Versicherungszeiten den polnischen Versicherungszeiten völlig gleichgestellt. D. h., sie werden bei den Anspruchsvoraussetzungen herangezogen und wirken sich, wenn sie seit 1945 zurückgelegt sind, rentensteigernd aus.

Die Mehrheit des Ausschusses war angesichts der Unterschiedlichkeit der Systeme der Auffassung, daß es nicht auf die Frage ankomme, ob sich im Einzelfall deutsche Versicherungszeiten rentensteigernd auswirken würden, sondern entscheidend die Frage sei, ob die Eingliederung in das polnische System ohne Diskriminierung der Betroffenen erfolge. Die Mehrheit der CDU/CSU-Fraktion war dagegen der Meinung, daß die Pauschale im Einzelfall den betroffenen Deutschen zugute kommen müsse. Dies ergebe sich aus der vom Bundesverfassungsgericht bestätigten Fürsorgepflicht für Deutsche im Ausland.

#### *g) Abschließende Regelung oder weitere Abkommen?*

Im Verlaufe der Diskussion warf die CDU/CSU-Fraktion auch die Frage auf, ob es sich bei den Vereinbarungen mit Polen um eine abschließende Regelung handle oder ob weitere Forderungen, z. B. für künftige Aussiedler, zu erwarten seien.

Die Bundesregierung stellte klar, daß trotz des rechtlichen und politischen Zusammenhangs zwischen den verschiedenen Vereinbarungen das Sozialversicherungsabkommen in sich selbst gerechtfertigt sei. Die Regelung, die in der Vereinbarung getroffen sei, bringe alle Forderungen im Bereich der Renten- und Unfallversicherung zum Erlöschen. Es sei folglich nicht mehr mit weiteren polnischen Forderungen im Bereich der Renten- und Unfallversicherung zu rechnen. Falls künftig weitere Aussiedler in die Bundesrepublik Deutschland kommen würden, so würden diese Personen gemäß dem Abkommen in die deutsche Sozialversicherung eingegliedert. Insofern habe man natürlich mit künftigen Belastungen der deutschen Versicherung für diese Eingliederung zu rechnen, nicht aber mit einem neuen Abkommen.

### III.

#### **Die zur Unterrichtung überwiesenen Vereinbarungen — Drucksache 7/4184 —**

1. Der Ausschuß hat die zur Unterrichtung der Mitglieder des Deutschen Bundestages übersandten Vereinbarungen mit der Volksrepublik Polen, die am 9. Oktober 1975 in Warschau unterzeichnet worden sind:
  - Abkommen über die Gewährung eines Finanzkredits,
  - Schreiben des Bundesministers des Auswärtigen an den Außenminister der Volksrepublik Polen,

- Ausreise-Protokoll,
- Langfristiges Programm für die Entwicklung der wirtschaftlichen, industriellen und technischen Zusammenarbeit

auf der Grundlage der Stellungnahmen des Rechtsausschusses und des Auswärtigen Ausschusses behandelt. Darüber hinaus erörterte er die Frage des Zusammenhangs des Vertragswerkes.

Der Ausschuß schloß sich in der Mehrheit der Auffassung der Bundesregierung an, daß nicht nur ein sachlicher und politischer, sondern auch ein rechtlicher Zusammenhang zwischen den einzelnen Teilen des Vertragswerkes besteht, obwohl jedes für sich formal eine eigene völkerrechtliche Existenz und bindende Wirkung habe.

2. Bei der Behandlung des Abkommens über die Gewährung eines Finanzkredits nahm der Ausschuß die Mitteilung der Bundesregierung mehrheitlich zustimmend zur Kenntnis, daß damit gerechnet werden könne, daß große Teile des gewährten Kredits in die Wirtschaft der Bundesrepublik Deutschland zurückfließen und hier zu einer Stabilisierung des Arbeitsmarktes beitragen können. Für die Refinanzierungskosten sei bereits im Nachtragshaushalt für den Bundeshaushaltsplan 1975 eine Verpflichtungsermächtigung aufgenommen worden. Diese Kosten ergäben sich einmal aus der Zinsdifferenz zwischen dem von der Kreditanstalt für Wiederaufbau für

ihre Kreditaufnahme zu zahlenden Marktzins und dem von der Volksrepublik Polen zu entrichtenden Kreditzins in Höhe von 2,5 v. H. sowie aus einer Kostenmarge für die Kreditanstalt. Für die Laufzeit des Kredits bis 1999 würden die Kosten auf 950 Millionen DM geschätzt, wobei ein Marktzins für die einzelnen Raten von 9 bis 10 % zugrunde gelegt worden sei.

3. Im Zusammenhang mit dem Ausreiseprotokoll wurde im Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung von der CDU/CSU-Fraktion die Frage gestellt, ob weitere Verhandlungen über Aussiedler beabsichtigt seien.

Die Bundesregierung verwies auf den einstimmigen Beschluß des mitberatenden Rechtsausschusses, daß die „Information der Regierung der Volksrepublik Polen“ vom 7. Dezember 1970 unabhängig vom „Protokoll“ vom 9. Oktober 1975 gilt und daß das Protokoll auf ihr aufbaut und sie nicht ablöst. Die Ausreise der 120 000 bis 125 000 Deutschen beziehe sich auf den im Protokoll angegebenen Zeitraum von vier Jahren, stelle aber keine abschließende Regelung des Problems dar, d. h. die Möglichkeit auszureisen, werde auch nach Ablauf der vier Jahre offen sein. Die Bundesregierung habe insbesondere im Auswärtigen Ausschuß klargestellt, daß sie weiterhin das Ziel verfolgt, allen ausreisewilligen Deutschen diese Ausreise in die Bundesrepublik Deutschland zu ermöglichen.

Bonn, den 11. Februar 1976

**Schmidt (Kempten)**

Berichterstatter

## Anlage 1

## Stellungnahme des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages vom 14. Januar 1976

Der Rechtsausschuß hat das ihm zur Mitberatung überwiesene Vertragsgesetz zu dem Abkommen mit der Volksrepublik Polen vom 9. Oktober 1975 am 10. Dezember 1975 und am 14. Januar 1976 beraten. Seine Beratung konzentrierte sich auf eine völkerrechtliche und verfassungsrechtliche Überprüfung des Vertragsgesetzes und des Vertragswerkes.

Die nachfolgende Stellungnahme zu dem Vertragsgesetz und Vertragswerk enthält getrennt die Feststellungen der Ausschlußmehrheit (Teil I) und die abweichenden Feststellungen der Ausschlußminderheit (Teil II).

### I.

Der Rechtsausschuß gibt folgende Stellungnahme ab:  
Der Rechtsausschuß stellt fest:

1. Der Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 9. Oktober 1975 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Polen über Renten- und Unfallversicherung nebst der Vereinbarung hierzu vom gleichen Tage (Drucksache 7/4310) sowie
  - a) das Abkommen über die Gewährung eines Finanzkredits,
  - b) das Schreiben des Bundesministers des Auswärtigen an den Außenminister der Volksrepublik Polen,
  - c) das Ausreiseprotokoll,
  - d) das langfristige Programm für die Entwicklung der wirtschaftlichen, industriellen und technischen Zusammenarbeit

(Drucksache 7/4184)

begegnen insgesamt und jeweils einzeln weder verfassungsrechtlichen noch völkerrechtlichen Bedenken. Der Rechtsausschuß empfiehlt daher dem federführenden Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung, dem Plenum die Annahme vorzuschlagen.

2. Alle mit der Volksrepublik Polen am 9. Oktober 1975 geschlossenen oder unterzeichneten Vereinbarungen bilden eine politische und rechtliche Einheit.
3. Es besteht kein Unterschied hinsichtlich der völkerrechtlichen Verbindlichkeit zwischen den Verpflichtungen, die die Bundesrepublik Deutschland oder die Volksrepublik Polen jeweils für sich übernommen haben. Insbesondere unterscheidet sich die Verpflichtung, die die Volksrepublik Polen in den Absätzen 2 bis 6 des von beiden Außenministern unterschriebenen Protokolls vom 9. Oktober 1975 übernommen hat und

die sie in Absatz 4 Satz 1 völkerrechtlich verpflichtet, 120 000 bis 125 000 Personen ausreisen zu lassen, in keiner Weise von irgendeiner von der Bundesrepublik Deutschland (einschließlich des Abkommens über die Renten- und Unfallversicherung) übernommenen Verpflichtung.

4. Weder das Vertragswerk insgesamt noch einzelne seiner Teile verletzen Grundrechte, die das Grundgesetz gewährt. Insbesondere sind weder die allgemeine Schutzpflicht der Bundesrepublik für alle deutschen Staatsangehörigen noch das Recht jeden Bürgers auf diplomatischen und konsularischen Schutz verletzt, da die Bundesrepublik wie jeder andere Staat auch Rechte aus ihrem innerstaatlichen Recht außerhalb ihres Staatsgebietes nur nach Maßgabe des allgemeinen Völkerrechts ausüben kann (Artikel 25 GG). Kein Bürger hat einen Rechtsanspruch gegen Staatsorgane oder Behörden der Bundesrepublik, ihm innerstaatlich zustehende Rechte im Ausland durchzusetzen, wenn dies tatsächlich oder rechtlich unmöglich ist. Dies würde selbst dann gelten, wenn der Zustand, den eine völkerrechtliche Vereinbarung herbeiführt, mehr Staatsbürger näher an die volle Verwirklichung ihrer aus dem Grundgesetz fließenden Rechte heranbrächte, als dies vor deren Abschluß war oder ohne sie wäre (Saar-Urteil des Bundesverfassungsgerichts).
5. Die „Information der Regierung der Volksrepublik Polen“ vom 7. Dezember 1970 gilt unabhängig von dem „Protokoll“ vom 9. Oktober 1975. Das Protokoll baut auf ihr auf und löst sie nicht ab.

Aus Absatz 6 des Protokolls ergibt sich, daß die aufgrund der „Information“ seit dem Warschauer Vertrag bestehende Rechtslage auch nach dem zeitlichen Ablauf der Verpflichtung aus dem Protokoll fortbesteht.

6. Das Abkommen über Renten- und Unfallversicherung verletzt kein Grundrecht; insbesondere sind die Artikel 3 und 14 GG durch das von dem Abkommen gewählte Eingliederungsprinzip nicht verletzt. Unterschiede in der Kaufkraft der Renten allein verstoßen nicht gegen die Eigentums-garantie, hierin ist vielmehr eine Inhalts- und Schrankenbestimmung im Sinne von Artikel 14 Abs. 1 zu sehen. Soweit Anwartschaften gegen deutsche Versicherungsträger aufgehoben werden, so stellt der Anspruch gegen den Versicherungsträger des Aufenthaltslandes Polen die für einen solchen enteignungsgleichen Eingriff erforderliche Entschädigung (Artikel 14 Abs. 3 Sätze 2 und 3 GG) dar. Im übrigen enthalten die Artikel 15 und 16 des Abkommens die verfassungs-

rechtlich erforderliche Bestandsgarantie (Besitzstandswahrung).

Die Feststellungen Nummern 1 bis 4 und Nummer 6 wurden mit der Mehrheit der Ausschußmitglieder der Fraktionen der SPD und FDP beschlossen, die Feststellung Nummer 5 einstimmig.

## II.

### Abweichende Stellungnahme der Ausschußminderheit (abgelehnte Anträge)

#### A.

Der Rechtsausschuß empfiehlt dem federführenden Ausschuß, dem Plenum des Deutschen Bundestages vorzuschlagen, den Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 9. Oktober 1975 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Polen über Renten- und Unfallversicherung nebst der Vereinbarung hierzu vom 9. Oktober 1975 abzulehnen und neue Verhandlungen zur Verbesserung der Lage der Menschen zu fordern, weil

- a) die rechtlichen Bedenken des Bundesrates nicht ausgeräumt sind, wonach
1. nicht hinreichend geklärt ist, ob und in welchem Umfang durch das Rentenabkommen sich die Lage der einzelnen Berechtigten wirksam verbessert,
  2. unklar ist, aufgrund welcher tatsächlicher und rechtlicher Annahmen die Bundesregierung zu dem Ergebnis gekommen ist, daß bei einer Verrechnung beiderseitiger Ansprüche ein Saldo zu Lasten der Bundesrepublik Deutschland in Höhe von 1,3 Milliarden DM entstanden sein könnte,
  3. eine Festlegung der Verwendung des Finanzkredits in Höhe von 1 Milliarde DM nicht erfolgt ist;
- b) die Eingliederung Deutscher im Bereich der Volksrepublik Polen in das wesentlich schlech-

tere Versorgungssystem dieses Staates unter Entziehung von verdienten Berechtigungen im deutschen Sozialversicherungsrecht erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken auslöst im Hinblick auf

1. die Eigentumsgarantie des Artikels 14 GG,
2. im Verhältnis zu sonstigen Berechtigten mit gleichartigen Ansprüchen und Anwartschaften den Gleichheitsgrundsatz des Artikels 3 GG und
3. die nach dem Grundgesetz der Bundesregierung „aufgegebene Pflicht, allen Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 GG Schutz und Fürsorge angedeihen zu lassen“, wie sie das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 31. Juli 1973 festgestellt hat.

#### B.

Der Rechtsausschuß stellt fest, daß die dem Deutschen Bundestag mit einem Vertragsgesetz vorgelegten Abkommen und Vereinbarungen sowie die ihm zur Kenntnis gebrachten Abkommen, Protokolle und Programme in keinem erkennbaren rechtlichen Zusammenhang stehen.

#### C.

Zu dem Protokoll vom 9. Oktober 1975 stellt der Rechtsausschuß fest:

Die vom Bundesrat erhobenen Bedenken gegen das Protokoll vom 9. Oktober 1975 sind von der Bundesregierung nicht ausgeräumt worden:

1. Der Außenminister der Volksrepublik Polen hat sich lediglich verpflichtet, dem Staatsrat der Volksrepublik Polen einen Vorschlag zur Ausreise zu unterbreiten.
2. Für die Betroffenen ist nicht erkennbar, nach welchen Kriterien Ausreisegenehmigungen für die 120 000 bis 125 000 Personen erteilt werden.
3. Es ist nicht sichergestellt, daß Ausreisewillige wegen ihrer Antragsstellung keine Nachteile in bezug auf ihre Lebensexistenz und ihre Menschenrechte erleiden.

Bonn, den 14. Januar 1976

**Dr. Lenz (Bergstraße)**

Vorsitzender

**Dr. Wittmann (München)**

Berichterstatter

**Dr. Arndt (Hamburg)**

## Anlage 2

## Stellungnahme des Auswärtigen Ausschusses des Deutschen Bundestages vom 28. Januar 1976

Der Auswärtige Ausschuß hat

den von der Bundesregierung vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 9. Oktober 1975 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Polen über Renten- und Unfallversicherung nebst den Vereinbarungen hierzu vom 9. Oktober 1975

— Drucksache 7/4310 —

in Verbindung mit der Unterrichtung durch die Bundesregierung über die Vereinbarungen mit der Volksrepublik Polen, die am 9. Oktober 1975 in Warschau unterzeichnet worden sind

— Drucksache 7/4184 —

in seinen Sitzungen am 10. Dezember 1975, 14., 21. und 28. Januar 1976 beraten. Er hat mit der Mehrheit seiner Mitglieder (mit 19 Stimmen der Ausschußmitglieder der SPD-Fraktion, der FDP-Fraktion und der CDU/CSU-Fraktion gegen 13 Stimmen der Ausschußmitglieder der CDU/CSU-Fraktion) beschlossen, dem federführenden Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung zu empfehlen, dem Gesetzentwurf in der vorliegenden Fassung zuzustimmen und die Unterrichtung der Bundesregierung zustimmend zur Kenntnis zu nehmen.

Er empfiehlt dem federführenden Ausschuß, die Stellungnahme des Auswärtigen Ausschusses in vollem Umfang in den Schriftlichen Bericht aufzunehmen.

### I. Mehrheitsauffassung

Der Auswärtige Ausschuß befaßte sich in den Sitzungen am 10. Dezember 1975, am 14., 21. und 28. Januar 1976 mit der Beratung des von der Bundesregierung vorgelegten Entwurfs eines Gesetzes zum Abkommen vom 9. Oktober 1975 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Polen über Renten- und Unfallversicherung nebst Vereinbarungen hierzu vom 9. Oktober 1975 sowie mit dem Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Polen über die Gewährung eines Finanzkredits, dem Ausreise-Protokoll und dem langfristigen Programm für die Entwicklung der wirtschaftlichen, industriellen und technischen Zusammenarbeit zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Polen und kam zu dem obengenannten mehrheitlich gefaßten Beschluß.

Der Schriftliche Bericht über die Beratung der genannten Vereinbarungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Polen im Auswärtigen Ausschuß soll verbindlich zum Ausdruck bringen, daß alle mit der Volksrepublik Polen am 9. Oktober 1975 geschlossenen oder unterzeich-

neten Vereinbarungen eine unlösbare Einheit bilden. Die Ausschuß-Mehrheit geht von der Überzeugung aus, daß die deutsch-polnischen Beziehungen von geschichtlichen Belastungen ungleich stärker gekennzeichnet und beeinflußt werden, als die Beziehungen zu den übrigen europäischen Nachbarvölkern.

Der „Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Polen über die Grundlagen der Normalisierung ihrer gegenseitigen Beziehungen“ von 1970 eröffnet einer umfassenden Entwicklung der deutsch-polnischen Beziehungen große Möglichkeiten.

Seit Abschluß des Vertrages haben sich die Beziehungen besonders auf den Gebieten der Wirtschaft, der Kultur und des Verkehrs erheblich verbessert und intensiviert.

Um noch bestehende Belastungen zu überwinden und die Weiterentwicklung unseres Verhältnisses zu Polen im Rahmen unserer Entspannungspolitik zu ermöglichen, ist es notwendig, noch vorhandene Hindernisse zu beseitigen.

In zweijährigen, sehr schwierigen Verhandlungen wurde von beiden Seiten zäh um eine befriedigende Lösung gerungen. Beide Seiten sahen durch die langwierig sich hinschleppenden Verhandlungen letztlich Gefahren für die weitere Normalisierung des deutsch-polnischen Verhältnisses. Am Rande der KSZE-Abschlußkonferenz in Helsinki wurde in einem Gespräch zwischen Bundeskanzler Helmut Schmidt und dem Ersten Sekretär der polnischen Vereinigten Arbeiterpartei, Edward Gierek, grundsätzliche Übereinstimmung bezüglich der Lösung der anstehenden Probleme erzielt. In diesem Gespräch wurden die komplizierten humanitären Fragen komplex abgeklärt, die Grundsätze für die Vereinbarungen abgesprochen und damit die Voraussetzungen für ihre detaillierte Ausarbeitung geschaffen.

### A.

Bei der Beratung des Auswärtigen Ausschusses über den Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 9. Oktober 1975 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Polen über Renten- und Unfallversicherung nebst der Vereinbarung hierzu vom 9. Oktober 1975 kam die Ausschuß-Mehrheit zu dem Ergebnis, daß keine der Vertragsparteien auf Maximalforderungen beharrte und damit ein wesentlicher Beitrag geleistet worden ist, die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Polen aus den Belastungen der Vergangenheit zu lösen und auf die Zukunft hin zu orientieren.

Die Debatte selbst wurde unter außenpolitischen und völkerrechtlichen, aber auch unter rententechnischen, rentenrechtlichen und verfassungsrechtlichen Aspekten geführt. Eine ausführliche Darstellung und Würdigung der Gesamtproblematik erfolgt in dem Schriftlichen Bericht des für diesen Gesetzentwurf zuständigen federführenden Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung.

Die Ausschuß-Mehrheit machte sich das Votum des Rechtsausschusses zu eigen, wonach weder verfassungsrechtliche noch völkerrechtliche Bedenken in dem Gesetzentwurf festgestellt werden können.

#### B.

Bei den Beratungen im Auswärtigen Ausschuß stand die Frage der Ausreise von Personen deutscher Volkszugehörigkeit aus Polen, die nach Auffassung der Ausschuß-Mitglieder bisher nicht befriedigend gelöst ist, im Vordergrund.

Die Mehrheit der Ausschuß-Mitglieder stellte zur Frage der völkerrechtlichen Verbindlichkeit der im „Protokoll“ gegebenen Zusagen folgendes fest:

In Absatz vier des Ausreiseprotokolls hat die polnische Seite eine konkrete Zusage über die Schaffung von Ausreisemöglichkeiten für 120 000 bis 125 000 Personen in den nächsten vier Jahren gemacht.

Diese Zusage wird durch Absatz drei des Ausreiseprotokolls — analog zu dem bei einem zweistufigen Vertrag üblichen Verfahren — unter den Vorbehalt der Zustimmung des Staatsrates der Volksrepublik Polen gestellt.

Der Form nach ist das Ausreiseprotokoll ein zweiseitiges, von beiden Außenministern gezeichnetes Instrument. Die polnische Zusage ist mit der Unterschrift des polnischen Außenministers versehen und mit der Unterschrift des Bundesministers des Auswärtigen bestätigt, sowie mit einer deutschen Generalklä rung beantwortet worden.

Die auf diese Weise gegebene polnische Zusage erzeugt eine völkerrechtliche Bindung der polnischen Seite; die Tatsache, daß das Ausreiseprotokoll keinen förmlichen Vertragscharakter aufweist, ändert daran nichts. Das Ausreiseprotokoll — welches bei der Unterzeichnung in Warschau am 9. Oktober 1975 im übrigen nicht anders als die übrigen Vereinbarungen behandelt worden ist — unterscheidet sich von diesen zwar im formalen Entstehungsgrund, nicht aber nach dem Grad rechtlicher Verbindlichkeit.

Die polnische Seite könnte von dieser Zusage nicht wieder abrücken, ohne damit gegen die von ihr eingegangene Bindung zu verstoßen und zugleich das Fundament anzugreifen, auf dem die Rentenregelung und das Finanzkreditabkommen beruhen. Die Ausreisen sollen auf der Grundlage der „Information“ und in Übereinstimmung mit den in ihr genannten Kriterien und Verfahren erfolgen. Das Ausreiseprotokoll baut also auf der Information auf und konkretisiert sie für einen bestimmten Zeitraum. Es löst die „Information“ nicht ab. Diese gilt fort und

bleibt auch nach Abwicklung des Ausreiseprotokolls maßgebend.

In der weiteren Beratung nahm die Diskussion über die in Polen tatsächlich noch lebenden Personen deutscher Volkszugehörigkeit, über die fluktuierende Antragstellung auf Ausreise und über die Aktualisierung der dem Deutschen Roten Kreuz vorliegenden Zahlen breiten Raum ein. Danach betrug 1969 auf der Grundlage der alten Kartei die Zahl der Ausreisewilligen 271 000 Personen. Im Ergebnis der Aktualisierung hat sich dann gezeigt, daß nach vier Jahren 90 000 dieser Antragsteller nicht mehr an einer Ausreise interessiert waren. Eine Hochrechnung aufgrund eventuell veränderter Ausreisemotivationen ist schwierig. Geht man aber davon aus, daß bei einer jetzt vorgenommenen Verifizierung ein ähnlicher Anteil wie 1969 nicht mehr an einer Ausreise interessiert ist, oder nicht mehr lebt, berücksichtigt man ferner, daß 1975 laut Deutschem Roten Kreuz nur insgesamt 3 700 Neuanträge auf Ausreise gestellt worden sind, dann ist nach Meinung der Regierung und der Regierungsparteien die Frage berechtigt, wie hoch nach der Erfüllung der im „Protokoll“ vertraglich gegebenen Zusage die sogenannte Kernzahl von dann noch Ausreisewilligen sein kann.

Bei Einbeziehung der genannten Kriterien könnte diese bei etwa 50 000 bis 60 000 Personen liegen.

Das Deutsche Rote Kreuz strebt eine genaue Verifizierung in Zusammenarbeit mit dem Polnischen Roten Kreuz an.

#### C.

Das Abkommen über die Gewährung eines Finanzkredits an Polen ermöglicht der polnischen Außenhandelsbank, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau einen Finanzkredit von einer Milliarde DM zum Zinssatz von 2,5 % p. a. aufzunehmen. Die Auszahlung erfolgt in drei Jahresraten (1975, 1976, 1977), die Rückzahlung in 20 gleichen Jahresraten, beginnend am 15. November 1980. Die Gewährung eines Finanzkredits soll die in den letzten Jahren eingeleitete und für beide Seiten vorteilhafte wirtschaftliche Zusammenarbeit und industrielle Kooperation weiter fördern.

In den Beratungen des Auswärtigen Ausschusses wurde festgestellt, daß sich die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Polen seit 1970 aufgrund des Handels- und Wirtschaftsabkommens vom Juni 1970 gut entwickelt haben. Das Gesamtvolumen des Warenverkehrs stieg von 1970 von 1,4 Mrd. DM bis 1974 auf 5,04 Mrd. DM. Dabei ergab sich 1974 für die Bundesrepublik ein Exportüberschuß von 2,19 Mrd. DM.

Die Bundesrepublik Deutschland ist mit Abstand vor Großbritannien und Italien Polens wichtigster westlicher Handelspartner und steht nach der Sowjetunion an zweiter Stelle aller Lieferländer.

In der industriellen Kooperation hat Polen nach eigenen Angaben die meisten Kooperationskontakte mit Firmen aus der Bundesrepublik Deutschland,

nämlich 150 längerfristige Verträge von insgesamt 300 Verträgen mit westlichen Firmen.

Polen möchte die wirtschaftlichen Beziehungen zur Bundesrepublik Deutschland weiter intensivieren. Sorge bereitet jedoch das zunehmende Ungleichgewicht der Handelsbilanz. Polen erfüllt die Verpflichtungen, die es eingegangen ist, ohne Verzögerungen.

Als ein Mangel der deutsch-polnischen Wirtschaftsbeziehungen wurde deutlich das fast völlige Fehlen von langfristigen Großprojekten, wie sie Polen in größerer Zahl mit mehreren westlichen Ländern vereinbart hat.

Die polnische Seite hat inzwischen auch Verhandlungen mit deutschen Unternehmen über derartige Projekte eingeleitet (u. a. Kupfererschließung, Kohledruckvergasung mit Chemieanlagen). Außerdem hat eine polnische Regierungsdelegation unter Leitung des Vizeministerpräsidenten Olszewski im Dezember 1975 mit etwa 20 deutschen Unternehmen Gespräche über gemeinsame Projekte geführt (Gesamtvolumen aller gegenwärtig verhandelten Projekte schätzungsweise über 3 Mrd. DM).

#### D.

Das langfristige Programm für die Entwicklung der wirtschaftlichen, industriellen und technischen Zusammenarbeit zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Polen vom 9. Oktober 1975 ist vereinbart worden in dem Willen, das am 1. November 1974 geschlossene Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Polen über die Entwicklung der wirtschaftlichen, industriellen und technischen Zusammenarbeit zu verwirklichen.

Der Auswärtige Ausschuß kam in seinen Beratungen mit Mehrheit zu der Auffassung, daß die genannten Regierungsvereinbarungen die Entwicklung der deutsch-polnischen Beziehungen weiter begünstigen wird. Insbesondere das deutsch-polnische Kooperationsabkommen von 1974, auf dessen Grundlage die Gemischte Kommission (Leitung: Bundeswirtschaftsminister) und sieben Fachgruppen arbeiten, sowie ein Programm der Kooperation mit Kooperationsempfehlungen für zahlreiche Branchen erweisen sich als ein geeigneter Rahmen.

Die Zukunft der Wirtschaftsbeziehungen wird weitgehend von der Intensivierung der Unternehmenskooperation abhängen. Polen ist in diesem Zusammenhang nicht zuletzt wegen seiner vergleichsweise günstigen Rohstoffbasis ein für die deutsche Wirtschaft interessanter Partner.

Die Mehrheit des Ausschusses ist zu der Überzeugung gekommen, daß sichergestellt ist, daß zwischen

den aufgezählten Vereinbarungen ein innerer Zusammenhang besteht, da es sich um Teile einer Gesamtvereinbarung handelt.

## II. Minderheitsauffassung

Für die CDU/CSU-Fraktion im Auswärtigen Ausschuß wurde zu den deutsch-polnischen Vereinbarungen vom 9. Oktober 1975 erklärt:

Die CDU/CSU-Fraktion empfiehlt, den deutsch-polnischen Vereinbarungen vom 9. Oktober 1975 aus folgenden Gründen nicht zuzustimmen:

1. Nach den schwerwiegenden Vorleistungen der Bundesrepublik Deutschland aufgrund des Warschauer Vertrages vom 7. Dezember 1970 sind die von der Bundesregierung Brandt/Scheel in Aussicht gestellten humanitären Gegenleistungen von der Volksrepublik Polen nur teilweise erbracht worden.
2. Wiederum gibt nur die deutsche Seite ihre Zusagen in rechtlich eindeutig verbindlicher Form.
3. Die Bundesregierung kann nicht nachweisen, daß die Vereinbarungen verfassungs- und sozialrechtlich einwandfrei sind.
4. Deutsche Leistungen und polnische Gegenleistungen werden zuungunsten der Bundesrepublik Deutschland weder Zug um Zug, noch über den gleichen Zeitraum erbracht.
5. Es ist nicht gesichert, daß alle Antragsteller ausreisen dürfen, die nach den Kriterien des Völkerrechts und gemäß der Schlußakte von Helsinki einen bleibenden Anspruch auf Ausreise haben. Der Bundesrepublik Deutschland obliegt eine besondere Schutzpflicht für alle in den Oder-Neiße-Gebieten lebenden Personen, die nach dem Grundgesetz deutsche Staatsangehörige sind.
6. Es ist nicht gesichert, daß den Deutschen in den Oder-Neiße-Gebieten elementare Menschen- und Gruppenrechte gewährt werden.
7. Die Bundesregierung weist nicht nach, daß die deutschen Finanzleistungen an die Volksrepublik Polen weder rechtlich noch politisch einen Berufungsfall für Forderungen anderer Staaten darstellen, die ebenfalls den gesamtdeutschen Friedensvertragsvorbehalt (Wiedervereinigungsvorbehalt) des Londoner Schuldenabkommens und die völkerrechtliche Geltungskraft dieses Vorbehaltes seit je leugnen oder seinen materiellen Inhalt aushöhlen wollen.

Im übrigen verweist die CDU/CSU-Fraktion erneut auf ihre Erklärung zur deutsch-polnischen Verständigung vom 4. Dezember 1970.

Bonn, den 28. Januar 1976

**Mattick**  
Stellv. Vorsitzender

**Schlaga Dr. Wallmann**  
Berichterstatte

## B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

- I. dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 9. Oktober 1975 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Polen über Renten- und Unfallversicherung nebst der Vereinbarung hierzu vom 9. Oktober 1975 — Drucksache 7/4310 — zuzustimmen;
- II. die von der Bundesregierung zur Unterrichtung vorgelegten Vereinbarungen mit der Volksrepublik Polen, die am 9. Oktober 1975 in

Warschau unterzeichnet worden sind — Drucksache 7/4184 — zustimmend zur Kenntnis zu nehmen;

III. festzustellen, daß die „Information der Regierung der Volksrepublik Polen“ vom 7. Dezember 1970 unabhängig von dem „Protokoll“ vom 9. Oktober 1975 gilt und daß das Protokoll auf ihr aufbaut und sie nicht ablöst;

IV. die zu dem Gesetzentwurf — Drucksache 7/4310 — und zu den Vereinbarungen — Drucksache 7/4184 — eingegangenen Petitionen für erledigt zu erklären.

Bonn, den 28. Januar 1976

### Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

|                           |                          |
|---------------------------|--------------------------|
| <b>Müller (Remscheid)</b> | <b>Schmidt (Kempten)</b> |
| Stellv. Vorsitzender      | Berichterstatler         |